

Allgemeine Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

Allgemeines

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- beziehungsweise Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen.
3. Abschlüsse und Vereinbarungen - insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern - werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.

Angebote

1. Unsere Angebote sind in bezug auf Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit unverbindlich.
2. Von uns herausgegebene Prospekte, Zeichnungen, Werbeschriften usw. und darin enthaltene Daten wie z. B. über Maße, Beschaffenheit und Leistungen sind nur maßgeblich, wenn wir sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnen.

Preise

1. Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Zahlungen sind, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, frei Zahlstelle des Lieferanten spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum - auch bei Teillieferung - zu leisten.
3. Skonto von 2% wird bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewährt.
4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Auftraggebers sind nicht zulässig.

Qualitätsmerkmale, Mengen und Ausführungstoleranzen

1. Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Stückzahlen werden nach Möglichkeit von uns eingehalten. Abweichungen können jedoch vor allem bei Sonderanfertigungen nicht beanstandet werden, sofern sie 10% nicht über- bzw. unterschreiten.
2. Güte und Maße des von uns verarbeiteten Materials bestimmen sich wenn, nicht anders vereinbart, ausschließlich nach den deutschen Werkstoffnormen, Abweichungen sind im Rahmen der DIN zulässig.
3. Sehen die entsprechenden Werkstoffnormen eine Abnahme vor oder ist eine Abnahme vereinbart, so erfolgen diese für das Vormaterial bei dem Lieferwerk. Die Abnahmekosten trägt der Auftraggeber.
4. Alle Angaben betreffend Gewicht, Inhalt, Maße usw. sind als Durchschnittswerte anzusehen, soweit nicht Grenzen für die zulässigen Abweichungen ausdrücklich festgelegt sind, gelten die Abweichungen im Rahmen des Handelsüblichen als gestattet.
5. Für die physikalischen Eigenschaften und die chemische Beständigkeit unserer Erzeugnisse übernehmen wir keine Garantie, sofern wir nicht ausdrücklich eine Eigenschaft zugesagt haben.
6. Insbesondere bei kaltverformten Rohrbogen oder Rohrbiegearbeiten sind folgende handelsübliche fertigungstechnisch bedingte Maßtoleranzen zulässig und vom Auftraggeber zu berücksichtigen:
Radiustoleranzen bis zu 10% bei mittleren Biegeradien bis 3 x Rohraußendurchmesser.
Radiustoleranzen bis zu 5% bei mittleren Biegeradien über 3 x Rohraußendurchmesser.
Ovalität im Biegebereich bis zu 10%. Wandstärkenverjüngung im Biegebereich abhängig vom Verhältnis des Biegeradius zum Rohrdurchmesser und ursprünglicher Rohrwandstärke bis zu 20%.
Bei gewalzten Rohrbogen kann der Rohraußendurchmesser im Walzbereich bis zu 5% niedriger sein, als der Durchmesser des Einsatzrohrs. Die Einhaltung engerer Toleranzen gilt nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

Werkzeuge und Schutzrechte

1. In der Auftragsbestätigung festgelegte Kostenanteile für die Bereitstellung (Beschaffung, Herstellung, Änderung oder Instandsetzung) von Werkzeugen oder Werkzeugteilen trägt der Auftraggeber.
2. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Übernahme der vereinbarten Werkzeugkostenanteile entsteht mit der Auftragsbestätigung, die Zahlungsverpflichtung entsteht, sobald die Werkzeuge verwendungsbereit sind. Die Werkzeuge bleiben auch nach der Bezahlung der Entgelte durch den Auftraggeber in unserem Besitz und Eigentum.
3. Falls durch anderweitige Verwendung von Werkzeugen durch uns Schutzrechte des Auftraggebers oder Dritte verletzt werden, muss uns das spätestens bei Auftragserteilung schriftlich bekanntgegeben werden. In diesem Falle sind vom Auftraggeber die vollen Kosten für Werkzeugbeschaffung, -unterhalt und normale Verschleißerneuerung zu übernehmen.
4. Wir verpflichten uns, Werkzeuge, deren Kosten der Auftraggeber anteilig getragen hat, bis zum natürlichen Verschleiß für die Erfüllung weiterer Aufträge mit dem Auftraggeber bereit-zustellen. Diese Verpflichtungen erlöschen, wenn innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des jeweils letzten Auftrags, für dessen Erfüllung das Werkzeug benötigt wird, kein weiterer Auftrag dieser Art zustandekommt.
5. Hierzu unberührt bleibt die Verpflichtung des Auftraggebers, anteilige Werkzeugkosten bei Wiederbeschaffung von Werkzeugen nach natürlichem Verschleiß neu zu übernehmen.
6. Für Teile, die nach Mustern, Zeichnungen oder Angaben des Auftraggebers angefertigt werden, übernimmt der Auftraggeber die volle Haftung bei Verletzung von Schutzrechten Dritter und stellt uns von jedweden Ansprüchen Dritter frei. Wir sind zu Nachforschungen nicht verpflichtet.

Beanstandungen

1. Beanstandungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzugehen. Für Nichtkaufleute bezieht sich die Anzeigepflicht nur auf offensichtliche Mängel.
2. Werden Fehler bei der Verwendung erkannt, so ist die Verwendung sofort einzustellen. Wir sind sofort zu benachrichtigen.
3. Bei erheblichen Mängeln gewähren wir einen angemessenen Preisnachlass oder nehmen die Ware zurück, um nach unserer Wahl durch frachtfreien Umtausch oder in bar in Höhe des Warenwertes Ersatz zu leisten. Sollte eine eventuelle Ersatzlieferung wiederum Mängel aufweisen, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl Wandlung oder Minderung zu verlangen.
4. Weiterführende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche jeglicher Art können gegen uns nicht geltend gemacht werden. Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch dann nicht, wenn der Schaden durch grobes Verschulden unsererseits oder seitens eines Erfüllungsgehilfen eingetreten ist.
5. Gegenüber unserem Kunden, der Kaufmann ist, haften wir jedoch in jedem Fall nur für den Ersatz eines im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens.
6. Im Falle unseres Verzuges haften wir nur in dem Ziffer 3 dargelegten Umfang.

Abnahmeverpflichtungen

1. Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Entgegennahme der bestellten Ware verpflichtet, sobald diese zur Übernahme bereitsteht. Sollte der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind wir berechtigt, die Ware zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern. Die Zahlungsverpflichtung entsteht jedoch in jedem Fall mit dem Zeitpunkt der termingemäßen Bereitstellung.
2. Angelieferte Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen vom Auftraggeber abzunehmen.
3. Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung auf Einzel- oder Abschlussaufträge gilt als abzuschließendes Geschäft.

Transportrisiko

1. Versand der Waren erfolgt in jedem Falle auf Gefahr des Auftraggebers.
2. Mit der Übergabe der Waren an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen unseres Lagers oder Werks, geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Auftraggeber über.

Versand und Verpackung

1. Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind mangels besonderer Vereinbarung unserer Wahl zu überlassen. Würde eine Verpackung vereinbart, erfolgt diese in handelsüblicher Weise gegen Aufpreis.
2. Geliehene Packmittel (insbesondere Paletten, Bospaletten und Behälter) sind pfleglich zu behandeln und unverzüglich nach Eingang an uns kostenfrei zurückzusenden.
3. Werden derartige Verpackungsmittel nicht innerhalb der handels- und branchenüblichen Frist von längstens zwei Monaten bei firmeneigenen Verpackungsmitteln bzw. zwei Wochen bei tauschfähigen Verpackungsmitteln zurückgeschickt, sind wir berechtigt, vom jeweiligen Zeitpunkt an, angemessene Leihgebühren zu verlangen. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe tauschfähiger Verpackungsmittel sind wir berechtigt, zusätzlich zu den Mietgebühren diese Verpackungsmittel zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung zu stellen.
4. Generell behalten wir uns das Recht vor, bei Verlust oder nicht rechtzeitiger Rückgabe von leihweise überlassenen Packmitteln dem Auftraggeber den vollen Wiederbeschaffungswert zu berechnen.

Liefer- und Leistungszeit

1. Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir diese schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
2. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und verstehen sich ab Lieferort. Bei Lieferungen ab Werk gelten die Lieferfristen und -termine auch mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.
3. Haben wir die Einhaltung eines Termins oder einer Frist zugesichert, so muss uns, geraten wir in Verzug, der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen.

Lieferverpflichtungen

1. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
2. Der höheren Gewalt stehen Streiks, Aussperrungen und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns selbst, bei Transportunternehmen oder bei unseren Vorlieferanten eintreten.
3. Der Auftraggeber kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Auftraggeber zurücktreten.
4. Kommt eine Vertragspartei mit Annahme oder Lieferung in Verzug, so kann die andere Vertragspartei von ihrem Rücktrittsrecht nur hinsichtlich des Teiles des Auftrages Gebrauch machen, der sich auf noch nicht vereinbarungsgemäß erfolgte und abgenommene Teillieferungen bezieht.
5. Bei Nichterfüllung eines Auftragsauftrages seitens des Auftraggebers sind wir berechtigt, Abnahme und Zahlung oder gegebenenfalls Schadenersatz wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages zu fordern.
6. Gerät der Auftraggeber nach Abnahme einer oder einzelner Teillieferungen in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Abnahme von Zahlung für bereits angefertigte oder disponierte Ware (gegen Vorauskasse) sofort zu fordern, ohne den Endabnahmetermin des Auftragsauftrages abzuwarten und für die eventuell verbleibende Restmenge (die noch nicht hergestellt ist) vom Vertrag zurückzutreten.
7. Der Auftraggeber ist zur Zahlung bei Lieferung der Ware verpflichtet, sofern wir begründete Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit haben. Dies gilt auch, wenn vertraglich ein Zahlungsziel vereinbart sein sollte.

Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
2. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich vor. Die Abnahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspeisen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.
3. Wenn dem Auftragnehmer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, dieser insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Zudem ist der Auftragnehmer in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
4. Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen endgültig ein und/oder wird ein Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Hauptleistung anzurechnen.
5. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Verzugszinsen in Höhe von 1 Prozent über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens des Auftragnehmers bleibt vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt es in den vorbezeichneten Fällen unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen, der dann maßgeblich ist.
6. Die Aufrechnung seitens des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um rechtskräftige festgestellte oder vom Auftragnehmer nicht bestrittene Gegenforderungen handelt.

Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere auch unserer Saldoforderungen, unser Eigentum. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb die unter Vorbehaltsrecht stehende Ware weiterzuveräußern. Die Forderungen aus dieser Weiterveräußerung werden hiermit bereits jetzt an uns abgetreten.
3. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung oder Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, weiterveräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumanteils an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Auftraggeber in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abtretung von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
5. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10% sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
6. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Als Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen gilt Oberursel, Gerichtsstand ist Bad Homburg. Dies gilt nur für Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, die Kaufmann sind.